

# **BGer 5A\_355/2024 vom 11. Juni 2024**

Bundesgericht, 2024-06-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_355\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_355_2024)

FR: TF 5A\_355/2024 du 11 juin 2024

IT: TF 5A\_355/2024 del 11 giugno 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid im Bereich des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen ( Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG ).

### **E. 2**

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat ( BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 3**

Das Rechtsbegehren bezieht sich auf die vorsorgliche Massnahme und geht somit am Anfechtungsobjekt (Prosekutionsurteil im ordentlichen Verfahren) vorbei. Sodann enthält die Beschwerde auch keine auf die Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides Bezug nehmende Begründung. Vielmehr beschränkt sich der Beschwerdeführer auf allgemeine Ausführungen zu den dem Kontakt- und Annäherungsverbot vorangegangenen Ereignissen (man habe bis Ende April 2023 ein gutes Verhältnis gehabt und sogar von Heirat gesprochen; man habe sich aufgrund des Druckes der Familie der Beschwerdegegnerin nur ausserhalb des Kantons treffen können; die Familie habe ständig ihr Handy überprüft; schliesslich habe ihr Vater gedroht, ihn im Rahmen eines Ehrenmordes umzubringen; die Beschwerdegegnerin habe hospitalisiert werden müssen, nachdem sie von ihrem Vater geschlagen worden sei; er habe sie im Spital bzw. anschliessend bei ihr zuhause besuchen wollen; nachträglich habe er erfahren, dass sie schlecht über ihn gesprochen habe; die Familie der Beschwerdegegnerin habe ihn anschliessend ständig bedroht; Anfang Mai 2023 sei die Beschwerdegegnerin zu ihm gekommen und habe ihm viele seltsame Geschichten erzählt, namentlich dass sie eine Fehlgeburt erlitten bzw. ihr Vater sie zur Abtreibung gezwungen habe; angeblich habe er ihre Ehre zerstört; anschliessend sei die Polizei gekommen, habe sein Haus durchsucht und alle elektronischen Geräte mitgenommen; er habe dadurch einen grossen Schaden erlitten; die Beschwerdegegnerin habe immer wieder mit Selbstmord gedroht und sich unter ärztlicher Aufsicht die Hände abgeschnitten, um nicht von ihm getrennt zu werden; er habe immer gearbeitet und nie Sozialhilfe bezogen; er habe durch die ganzen Auseinandersetzungen viel Geld verloren und sei psychisch in eine schwierige Situation gebracht worden). Mit diesen Sachverhaltsbehauptungen aus eigener Sicht ist nicht

dargelegt, inwiefern das Appellationsgericht mit seinem Nichteintretensentscheid gegen Recht verstossen haben soll.

**E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

**E. 5**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.